

Zensus 2011

Einwohnerzahlermittlung und -feststellung, Verfahrensbeschreibung



Zensus 2011

Einwohnerzahlermittlung und -feststellung, Verfahrensbeschreibung

Impressum

Herausgeber:
Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
Geschäftsbereich Statistik

Information und Technik Nordrhein-Westfalen,
Postfach 10 11 05,
40002 Düsseldorf,
Mauerstraße 51,
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 9449-01
Telefax: 0211 9449-8000
Internet: <http://www.it.nrw.de>
E-Mail: poststelle@it.nrw.de

Anfrageservice Zensus 2011
Telefon: 0211 9449-5797
E-Mail: zensus2011@it.nrw.de

Pressestelle
Telefon: 0211 9449-2521/-2518

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2013

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Bestell-Nr.: U004 2013 51

Inhalt

Zensus 2011 – Einwohnerzahlermittlung und -feststellung, Verfahrensbeschreibung

1	Definition „amtliche Einwohnerzahl“	5
2	Methodenwechsel: von der Vollerhebung zum registergestützten Zensus	5
3	Methodenbeschreibung der Einwohnerzahlermittlung beim registergestützten Zensus 2011	6
3.1	Vorbereitende Arbeiten	8
3.2	Schritt 1: Einwohnermelderegister (§ 3 ZensG 2011)	9
3.3	Schritt 2: Mehrfachfallprüfung (§ 15 ZensG 2011)	10
3.4	Schritt 3: Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011)	11
3.4.1	Erhebung an sensiblen Sonderbereichen	11
3.4.2	Erhebung an nicht sensiblen Sonderbereichen	11
3.5	Schritt 4a: Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011)	12
3.6	Schritt 4b: Haushaltsstichprobe (§ 7 ZensG 2011)	12
3.6.1	Stichprobenanschriften	13
3.6.2	Erhebung	13
3.6.3	Hochrechnung	14
4	Förmliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen	15

Eine PDF-Version dieser Ausgabe finden Sie zum Download im Publikationsservice von IT.NRW (www.it.nrw.de).

Einwohnerzahlermittlung und -feststellung, Verfahrensbeschreibung

Überblick

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an der EU-weiten Volkszählungsrunde im Jahr 2011 mit einem registergestützten Verfahren beteiligt. Im Jahr 2013 werden die ersten Ergebnisse dieses Zensus 2011 veröffentlicht, wobei wesentlicher Bestandteil die Feststellung der Einwohnerzahlen für die Gemeinden sein wird.

Im Vorfeld der Veröffentlichung erster Zensusergebnisse möchte der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) in seiner Funktion als statistisches Landesamt die nordrhein-westfälischen Gemeinden mit der vorliegenden Verfahrensbeschreibung über die Ermittlung der Bevölkerungszahlen beim Zensus 2011 informieren.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der Methode des registergestützten Zensus 2011 im Hinblick auf die Ermittlung der Einwohnerzahl, da sich dieses Verfahren von den bislang in Deutschland durchgeführten traditionellen Volkszählungen grundlegend unterscheidet.

Daher wird zunächst kurz auf die Umstände eingegangen, die dazu geführt haben, dass es im Nachgang zur letzten Volkszählung im Jahr 1987 zu einer Abkehr von einer klassischen Vollerhebung und zur Entwicklung eines registergestützten Zensusmodells kam.

Anschließend werden die rechtlichen und methodischen Rahmenbedingungen des Zensus 2011 erläutert, und es wird gezeigt, wie diese praktisch umgesetzt wurden.

Abschließend erfolgt ein Überblick über das Vorgehen im Rahmen der förmlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen, bei dem das Verwaltungsverfahren skizziert wird.

1 Definition „amtliche Einwohnerzahl“

Die amtliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ist nach der Definition des § 2 Absatz 2 Satz 1 ZensG 2011¹⁾ die Gesamtzahl der Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben. Der übliche Aufenthaltsort einer Person ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 ZensG 2011 der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte.

Ist nach Gesetzen und Verordnungen eine Einwohnerzahl als Bemessungsgrundlage maßgebend, so bemisst sich diese Zahl gemäß § 96 Absatz 1 VwVfG NRW²⁾ nach den bei der Volkszählung festgestellten Ergebnissen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem ab die Ergebnisse der durchgeführten Volkszählungen verbindlich sind. Es kann für bestimmte Rechtsgebiete vorsehen, dass die von IT.NRW veröffentlichten Zahlen über die fortgeschriebene Bevölkerung laufend oder für einen bestimmten Zeitpunkt an die Stelle der bei der Volkszählung festgestellten Ergebnisse treten.

2 Methodenwechsel: von der Vollerhebung zum registergestützten Zensus

In der Vergangenheit beruhte das System der amtlichen Statistik in Deutschland auf dem Grundkonzept, wichtige Bestands- und Strukturdaten in größeren Zeitabständen durch primärstatistische Vollerhebungen (Befragung aller Einwoh-

1) Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) – 2) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861)

ner/-innen) zu ermitteln und sie in den dazwischen liegenden Zeiträumen mit Ergebnissen aus laufenden Statistiken (Bevölkerung, Gebäude und Wohnungen) fortzuschreiben und mit Ergebnissen aus Stichproben (Mikrozensus, Gebäude- und Wohnungstichproben) zu aktualisieren.³⁾

Das Bundesverfassungsgericht hat im sog. Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983⁴⁾ gefordert, dass der Gesetzgeber sich vor künftigen Totalerhebungen wie einer Volkszählung mit dem jeweiligen Stand der statistischen Methodendiskussion auseinandersetzt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag in seiner EntschlieÙung⁵⁾ zum Volkszählungsgesetz 1987 die Bundesregierung aufgefordert, Untersuchungen über alternative Erhebungsmethoden durchzuführen.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sind diesem Auftrag nachgekommen und haben als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung einen registergestützten Zensus entwickelt. Ziel war es, einen Methodenwechsel von einer primärstatistischen Vollerhebung zu einer hauptsächlich registergestützten Datengewinnung vorzunehmen.

Das Modell des registergestützten Zensus basiert im Wesentlichen auf Daten verschiedener Verwaltungsregister. Daten, die typischerweise Bestandteil von Volkszählungen sind, jedoch nicht oder nicht vollständig aus Registern gewonnen werden können, werden in dem Modell durch klassische Befragungen erhoben. Diese verschiedenen Ausgangsdaten werden in einer Reihe von Verfahren miteinander in Verbindung gebracht, um so ein Gesamtbild über die Grunddaten zur Bevölkerung, zu Haushaltsstrukturen und weiteren zensustypischen Fragestellungen zu erhalten (z. B. Bildung, Erwerbstätigkeit, Wohnsituation).

Im Jahr 2001 wurde in Deutschland ein Zensustest durchgeführt, mit dem die wesentlichen Bestandteile des registergestützten Modells auf ihre Praxistauglichkeit und mögliches Verbesserungspotenzial hin untersucht wurden. Zentrales Ergebnis des Zensustests war, dass mit dem registergestützten Modell qualitative hochwertige, mit einer klassischen Volkszählung vergleichbare statistische Grunddaten bei einer vergleichsweise geringen Belastung der Befragten gewonnen werden können.

Der Zensustest hat jedoch auch die Vermutung bestätigt, dass die Qualität der Melderegister nicht uneingeschränkt verlässlich ist, um diese als alleinige Bestimmungsgröße für die Bevölkerungszahlen zu verwenden. Im Zuge des Zensustests wurden daher auch Bereinigungsverfahren im Hinblick auf Über- und Untererfassungen der Melderegister untersucht. Da die Qualität der Einwohnermelderegister je nach Gemeindegröße deutlich voneinander abweichen, wurden aufgrund dieser Erkenntnisse für den Zensus 2011 unterschiedliche Methoden zur Bereinigung der Melderegister entwickelt, zum einen für Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und zum anderen für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Wie die Ermittlung der Einwohnerzahl beim Zensus 2011 im Einzelnen vonstattengegangen ist, wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

3 Methodenbeschreibung der Einwohnerzahlermittlung beim registergestützten Zensus 2011

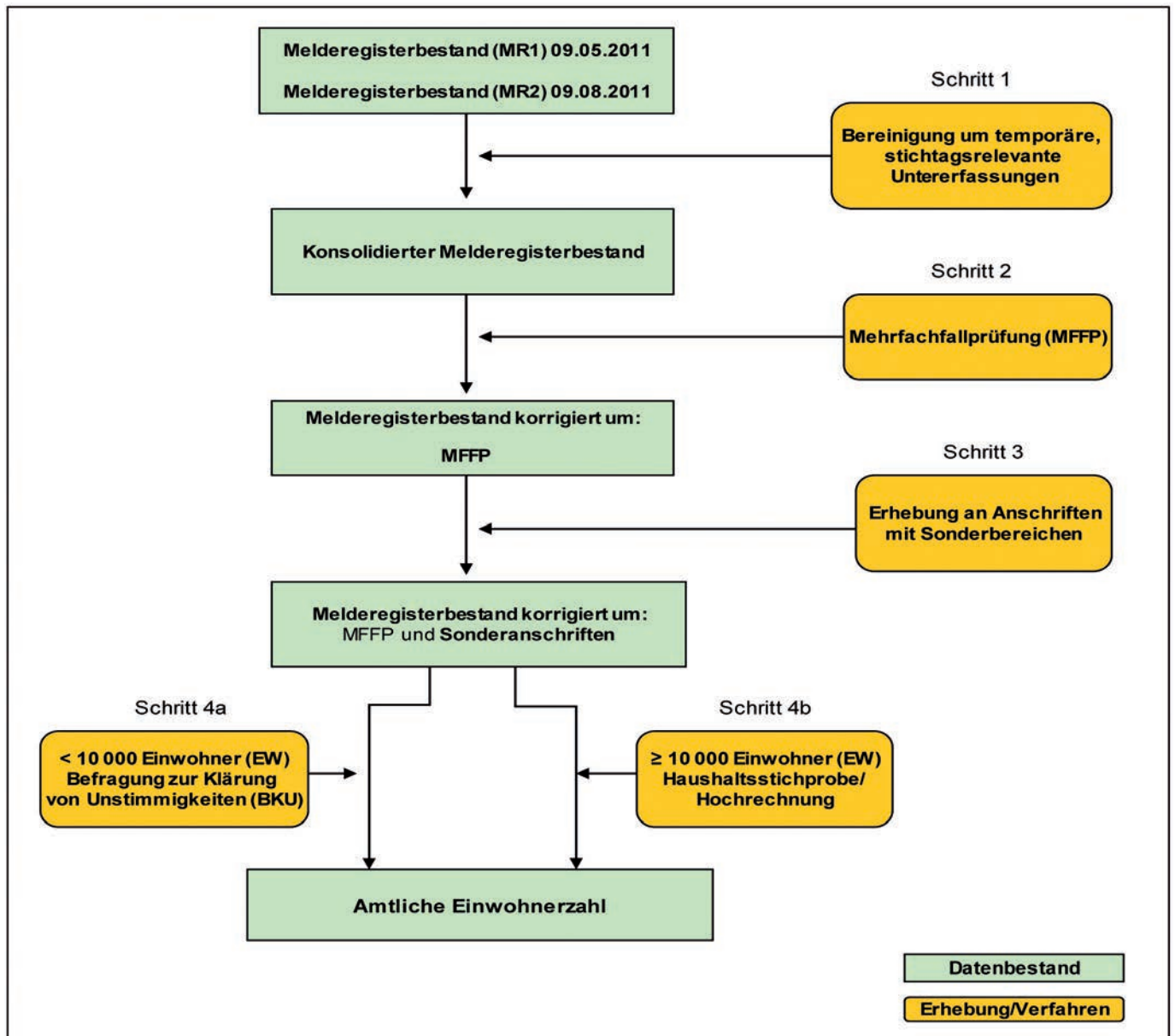
Der Ablauf der Einwohnerzahlermittlung beim Zensus lässt sich in vier Schritte unterteilen. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Abfolge und die wesentlichen Verfahrensschritte.

Schritt 1:

Die Ermittlung der Einwohnerzahl basierte auf der Auszählung des Melderegisterbestands zum Stichtag 9. Mai 2011. Aus diesem wurden zunächst die Personen aus dem Melderegisterbestand herausgerechnet, die nicht zur amtlichen Einwohnerzahl einer Gemeinde zu zählen sind. Dies sind Personen, die in der Gemeinde mit Nebenwohnung oder als freiwillig⁶⁾ im Melderegister registriert waren.

3) Begründung zum Zensustestgesetz (ZensTeG) vom 27. Juli 2001, BT-Drucksache Nr. 14/5736 vom 30. März 2001 (BT-Drucksache Nr. 14/5736) – 4) BVerfGE 65, 1 ff. – 5) Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Volkszählungsgesetz 1986, BT-Drs. 10/3843, Seite 4 – 6) z. B. Diplomaten und Angehörige ausländischer Streitkräfte

Abbildung 1: Verfahrensschritte zur Ermittlung der Einwohnerzahl



Im Anschluss wurden unter Zuhilfenahme von Informationen aus einer 2. Melderegisterlieferung zum 9. August 2011 stichtagsrelevante Zuzüge und Geburten berücksichtigt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Personen zwar zum Zensusstichtag am 9. Mai 2011 in einer Gemeinde wohnten, die Anmeldung bei der Meldebehörde jedoch erst einige Tage später erfolgte.

Schritt 2:

Auf der Grundlage dieses konsolidierten, stichtagsrelevanten Melderegisterbestandes fand die bundesweite Überprüfung und Korrektur von Mehrfachfällen statt. Eine solche Korrektur war immer dann erforderlich, wenn eine Person z. B. mehrfach mit „Hauptwohnung“ im Melderegister geführt wurde. Bei Vorliegen solcher Mehrfachmeldungen musste die Gemeinde festgelegt werden, in der die Person zu zählen ist, d. h. der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte. Korrigiert wurden auch Personen, die im Bundesgebiet ausschließlich mit einer oder mehreren Nebenwohnung(en) gemeldet waren. Je nach Befund wurde die Nebenwohnung in eine alleinige oder Hauptwohnung umgewandelt oder der Eintrag zur Nebenwohnung gelöscht.

Schritt 3:

Dieser um die Ergebnisse der Mehrfachfallprüfung korrigierte Melderegisterbestand wurde im nächsten Schritt anhand der Erhebungsbefunde aus der Befragung an Adressen mit sogenannten Sonderbereichen korrigiert. An diesen An-

schriften wurden alle Bewohner/-innen vollzählig erhoben; somit war das Vorgehen für die Anschriften mit Sonderbereichen vergleichbar mit dem Vorgehen, wie es im Zuge einer traditionellen Volkszählung angewandt würde.

Schritt 4:

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen wurden in allen Gemeinden gleichermaßen durchgeführt. Im weiteren Verlauf wurden in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwei alternative Verfahren angewandt. Dabei wurde unterschieden, ob es sich um eine Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern oder um eine Gemeinde mit 10 000 oder mehr Einwohnern handelte. Ursächlich für dieses zweigeteilte Vorgehen waren die bereits erwähnten Ergebnisse des Zensustests und die dort identifizierten Unterschiede hinsichtlich der Melderegisterqualität in Abhängigkeit von der Gemeindegröße.

4a) Gemeinden unter 10 000 Einwohnern

In diesen Gemeinden wurden potenzielle Melderegisterfehler mittels geeigneter Prüfschritte gezielt identifiziert. Durch eine Erhebung wurde der Sachverhalt vor Ort geklärt (Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten).

4b) Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern

In den größeren Gemeinden wurden im Rahmen einer Haushaltsstichprobe die an den Stichprobenanschriften lebenden Personen ermittelt. Durch den Vergleich der ermittelten Angaben mit den Melderegisterdaten, wurden Über- und Untererfassungen identifiziert. Die Ergebnisse der Haushaltsstichprobe wurden dann mittels statistischer Verfahren für die gesamte Gemeinde hochgerechnet.

Die zur Ermittlung der Einwohnerzahl notwendigen Maßnahmen sowie die Verfahrensweise sind im Zensusvorbereitungsgesetz 2011⁷⁾ (ZensVorbG 2011), im ZensG 2011 sowie im Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011⁸⁾ detailliert geregelt. Im Folgenden wird die konkrete Umsetzung der Rechtsvorschriften und der oben skizzierten Schritte der Einwohnerzahlermittlung in Nordrhein-Westfalen beschrieben.

3.1 Vorbereitende Arbeiten

Die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl setzte zunächst eine Reihe vorbereitender Maßnahmen voraus. Von zentraler Bedeutung war hierbei der Aufbau eines Anschriften- und Gebäuderegisters nach den Bestimmungen des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 (§ 2 ZensVorbG 2011).

Das **Anschriften- und Gebäuderegister** bildete die Grundlage für die Erhebung, Koordination und Auswertung des Zensus 2011. In diesem Register wurden alle beim Zensus zu berücksichtigten Anschriften und Gebäude Deutschlands aufgeführt. Es diente zur Steuerung aller Erhebungsteile und bildete die Auswahlgrundlage für die Stichprobenerhebungen im Rahmen der Haushaltebefragung.⁹⁾

Zur Vorbereitung der Erhebung von Personen in Sonderbereichen wurden von IT.NRW die Grundgesamtheit aller **Anschriften mit Sonderbereichen** sowie erhebungsrelevante Vorinformationen zu diesen recherchiert. Hierzu zählten Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Einrichtungen, die der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen. Anschriften mit Sonderbereichen wurden im Anschriften- und Gebäuderegister markiert und konnten somit im weiteren Erhebungsverlauf aus den Verfahren für die „Normalanschriften“ ausgesteuert werden.

Zur Vorbereitung der Durchführung der Erhebungen vor Ort wurden in Nordrhein-Westfalen in den kreisfreien Städten und Kreisen gemäß § 3 ZensG 2011 AG NRW Erhebungsstellen zur Durchführung der nachfolgend aufgezählten primärstatistischen Erhebungen eingerichtet:

7) Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) – 8) Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW) vom 16. November 2010, GV. NRW. S. 554 – 9) Weiterführende Informationen zum Anschriften- und Gebäuderegister siehe unter: www.zensus2011.de/DE/Infothek/Publikationen/Publikationen_node.html.

-
- Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis,
 - Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen,
 - Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten sowie
 - Begehung bei Antwortausfällen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung.

Die Erhebungsstellen hatten die Durchführung dieser Erhebungen durch den Einsatz von Erhebungsbeauftragten vor Ort zu gewährleisten. Hierfür mussten Erhebungsbeauftragte angeworben und durch Schulungen qualifiziert werden. Bei den Erhebungsbeauftragten handelte es sich um Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstelle wahrgenommen haben. Sie wurden insbesondere für die Befragung in den Haushalten benötigt, da das Interview die bewährte Form für Haushalbefragungen darstellt. Die Erhebungsbeauftragten hatten im Rahmen ihrer Tätigkeit – insbesondere bei der Haushaltsstichprobe und der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen – zunächst eine Begehung der Erhebungsbezirke durchzuführen, um die Namen der zu interviewenden Haushalte feststellen und sich terminlich ankündigen zu können. Zum Befragungstermin vor Ort wurden die Erkenntnisse in einer Erhebungsliste festgehalten und im Regelfall das Interview anhand des Fragebogens durchgeführt. Somit konnte anhand der Erhebungsliste eine vorläufige Feststellung der an der Anschrift wohnhaften Personen vorgenommen werden.

Neben der gesamten Organisation der Erhebungsbeauftragten und deren Erhebungstätigkeit waren die Erhebungsstellen im Wesentlichen mit der Verarbeitung von Erhebungsunterlagen betraut. So mussten sie zunächst die Erhebungsunterlagen individuell je Erhebungsbeauftragten zusammenstellen und aushändigen. Nach erfolgter Bearbeitung mussten die Unterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit kontrolliert und anschließend in den Zensussystemen erfasst werden.

Eine wesentliche Aufgabe der Erhebungsstellen war es, alle an einer Anschrift wohnenden Personen vollzählig zu identifizieren, da der Befund der Existenzfeststellung in die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl einfließt. Personen, die ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind, wurden im Rahmen von Erinnerungs- bzw. Mahnverfahren behandelt. Erfolgte trotz formloser schriftlicher Erinnerung weiterhin keine Auskunft, wurde ein Heranziehungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung erlassen. Dieser wurde erforderlichenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt.

3.2 Schritt 1: Einwohnermelderegister (§ 3 ZensG 2011)

Die Basis für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl war der Personenbestand in den Einwohnermelderegistern der Gemeinden. Gemäß § 3 ZensG 2011 übermittelten die Meldebehörden die zur Einwohnerzahlfeststellung erforderlichen Daten zu folgenden Stichtagen:

- Lieferung von Melderegisterdaten zum 09.05.2011
Diese Datenlieferung beinhaltete die Angaben zum Stichtag.
- Lieferung von Melderegisterdaten zum 09.08.2011
Diese Datenlieferung war notwendig, um stichtagsrelevante Änderungen, die jedoch erst nach dem Stichtag bei den Meldeämtern eingegangen sind, berücksichtigen zu können.

Mit einem Schreiben von IT.NRW wurden die Kommunen zur Lieferung der Daten zu den jeweiligen Stichtagen aufgefordert. Die Datenlieferung erfolgte daraufhin durch die Gemeinden bzw. die zuständigen Rechenzentren.

Im Rahmen einer Vollzähligkeitsprüfung erhielten alle Meldebehörden eine schriftliche Bestätigung der übermittelten Datensätze. Diese Bestätigung umfasste die Anzahl der Datensätze insgesamt, die Zahl der Personen mit alleiniger oder Hauptwohnung sowie die Zahl der Personen mit Nebenwohnung. Mit diesem Schreiben wurden die Meldebehörden gleichzeitig aufgefordert, die Übereinstimmung der in der Bestätigung aufgeführten Daten mit dem Melderegisterstand vom 09.05.2011 bzw. 09.08.2011 zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen. So war sichergestellt, dass die Anzahl an Personendatensätzen, die von den Gemeinden geliefert wurde, auch die war, die von IT.NRW verarbeitet wurde.

Die Lieferung von Melderegisterdaten zum 9. Mai 2011 bildete die Basis für die Identifizierung der stichtagsrelevanten Bevölkerung aller Gemeinden. Von ihr wurden die Personendatensätze subtrahiert, die mit Nebenwohnung oder freiwillig in der Gemeinde gemeldet waren, da diese definitionsgemäß nicht zur amtlichen Einwohnerzahl zu zählen sind.

Mit der zusätzlichen Melderegisterlieferung zum 9. August 2011 wurden die Änderungen im Melderegisterbestand identifiziert und berücksichtigt, die zwar erst nach dem Stichtag im Register vollzogen, gleichwohl jedoch bereits zum Zensusstichtag relevant waren. Typische Beispiele hierfür sind Geburten oder Zuzüge in eine Gemeinde vor dem 10. Mai 2011, die von den Bürgerinnen und Bürgern allerdings erst einige Tage später bei den Gemeinden gemeldet werden.

Die zur Ermittlung der Einwohnerzahl erforderlichen Konsolidierungen des Melderegisterbestands sollen – ebenso wie die nachfolgend beschriebenen Korrekturschritte – anhand von Zahlen einer fiktiven Beispielgemeinde veranschaulicht werden. Diese jeweils zum Ende der Abschnitte dargestellten Berechnungen werden den Gemeinden in ähnlicher Form auch im Zuge der Verwaltungsverfahren zur Einwohnerzahlfeststellung in Nordrhein-Westfalen auf einem Datenblatt mit Angaben zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl der Gemeinde mitgeteilt.

Beispiel: Korrekturschritt 1

	1 Melderegisterbestand zum Stichtag	31 540 Einwohner
-	1.1 Nebenwohnsitze	-391 Einwohner
-	1.2 Freiwillige Meldung (Angehörige ausländischer Streitkräfte und Diplomaten gehören nicht zu Bevölkerung, können sich aber freiwillig melden.)	-3 Einwohner
+	1.3 aus Melderegisterlieferung drei Monate nach Stichtag identifizierte stichtagsrelevante Zuzüge und Geburten	+16 Einwohner
=	2 Konsolidierter stichtagsrelevanter Melderegisterbestand auf Grundlage der Datenlieferungen aus den Meldebehörden	= 31 162 Einwohner

3.3 Schritt 2: Mehrfachfallprüfung (§ 15 ZensG 2011)

Aufbauend auf den in Schritt 1 berechneten Ausgangsdatenbestand wurden im Rahmen der Mehrfachfallprüfung weitere qualitätssichernde Maßnahmen durchgeführt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen war es notwendig, die Melde-registerdaten daraufhin zu untersuchen, ob es mehrfache Anmeldungen von ein und derselben Person gab und ob diese melderechtlich korrekt vorgenommen wurden. War eine Person mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung an mehreren Anschriften im Bundesgebiet gemeldet, lag ein Mehrfachfall vor. Ziel der „Mehrfachfallprüfung“ im Zensus 2011 war es dementsprechend festzustellen, wer zum Zensusstichtag unter welcher Anschrift mit Hauptwohnung beziehungsweise alleiniger Wohnung gemeldet war.

Bei der Auflösung von Mehrfachfällen wurde für die Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern eine maschinelle Bereinigung durchgeführt. Hier wurde die Person in der Gemeinde gezählt, in der laut Eintrag im Einwohnermelderegister das jüngste Zuzugsdatum vorlag.

Anders sah das Verfahren aus, wenn ein Mehrfachfall in einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern vorlag. In diesen Fällen wurde der Sachverhalt von den statistischen Landesämtern im Zuge einer schriftlichen Befragung zur Klärung des Wohnungsstatus geklärt. Diese Befragung wurde ebenso durchgeführt, und dies unabhängig von der Gemeindegroße, wenn Personen in ganz Deutschland ausschließlich mit einer (oder mehreren) Nebenwohnungen ohne korrespondierende Hauptwohnung gemeldet waren.

Beispiel: Korrekturschritt 2

=	2 Konsolidierter stichtagsrelevanter Melderegisterbestand auf Grundlage der Datenlieferungen aus den Meldebehörden	= 31 162 Einwohner
-	2.1 Abgänge durch Mehrfachfallprüfung (Dubletten von Hauptwohnungen werden zu Nebenwohnungen)	-151 Einwohner
+	2.2 Zugänge durch Mehrfachfallprüfung (Nebenwohnungen ohne korrespondierende Hauptwohnung werden zu Hauptwohnungen)	+2 Einwohner
=	3 Durch Mehrfachfallprüfung korrigierter Melderegisterbestand	= 31 013 Einwohner

Angeschrieben wurden jeweils die im Melderegister aufgeführten Personen, bei denen eine eindeutige Zuordnung der alleinigen Wohnung bzw. der Hauptwohnung nicht möglich war. Im Fragebogen waren der zu klärende Sachverhalt sowie Informationen zur rechtlichen Grundlage und zur Auskunftspflicht enthalten.

Nach Erhalt und Auswertung der zurückgesandten Befragungsunterlagen wurden die Befragungsergebnisse von IT.NRW erfasst, und die von den Befragten mitgeteilte Hauptwohnungsanschrift wurde übernommen.

3.4 Schritt 3: Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011)

Für die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen wurde zwischen sensiblen und nicht sensiblen Sonderbereichen unterschieden (§ 2 Absatz 5 Satz 4 ZensG 2011). Sensible Sonderbereiche sind Bereiche, bei denen die Information über die Zugehörigkeit für Betroffene die Gefahr einer sozialen Benachteiligung hervorrufen könnte. In diesen Bereichen wurde daher ein anderes Erhebungsverfahren durchgeführt als in nicht sensiblen Bereichen. Typische Beispiele sind Justizvollzugsanstalten, psychiatrische Anstalten oder Behindertenwohnheime.

Zu den nicht sensiblen Sonderbereichen gehören beispielsweise Studentenwohnheime, Alten- und Pflegewohnheime oder Internate.

Unabhängig davon, um welche Art von Sonderbereich es sich handelte, war es in beiden Fällen erforderlich, dass alle an den Adressen wohnenden Personen (und damit ggf. auch Personen, die nicht in den Sonderbereichen wohnhaft waren, z. B. Hausmeister) zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl erhoben wurden, um einen sinnvollen Abgleich mit dem Melderegister durchführen zu können.

3.4.1 Erhebung an sensiblen Sonderbereichen

An Adressen mit sensiblen Sonderbereichen wurde die Erhebung nicht persönlich bei den Bewohner(inne)n durchgeführt. Für die vollzählige Feststellung der an diesen Adressen lebenden Personen wurde gemäß § 18 Absatz 5 Satz 4 ZensG 2011 die Leitung der Einrichtung zu den Personengrunddaten befragt.

Zu diesem Zweck erhielten die Leitungen der Sonderbereiche (z. B. in der Verwaltung einer JVA) von den zuständigen Erhebungsbeauftragten der kommunalen Erhebungsstelle einen Erfassungsbogen, auf dem die zu erhebenden Angaben gemäß § 8 Absatz 1 ZensG 2011 eingetragen werden konnten.

3.4.2 Erhebung an nicht sensiblen Sonderbereichen

Personen, die zwar an Adressen mit Sonderbereichen, aber nicht in sensiblen Bereichen wohnten, wurden von den entsprechend geschulten Erhebungsbeauftragten einzeln erhoben. Hier erfolgten die Befragung und die vollzählige Ermittlung der Bewohner/-innen an der gesamten Anschrift durch die persönliche Kontaktierung. Das Verfahren ähnelte somit dem der Haushaltsstichprobe (s. u.).

Beispiel: Korrekturschritt 3

=	3 Durch Mehrfachfallprüfung korrigierter Melderegisterbestand	= 31 013 Einwohner
-	3.1 Abgänge durch Feststellung von Übererfassungen von Hauptwohnungen und Differenzen beim Wohnstatus bei der Sonderbereichserhebung	-27 Einwohner
+	3.2 Zugänge durch Feststellung von Untererfassungen von Hauptwohnungen und Differenzen beim Wohnstatus bei der Sonderbereichserhebung	+37 Einwohner
=	4 Durch Mehrfachfallprüfung und Sonderbereichserhebungen korrigierter Melderegisterbestand	= 31 023 Einwohner

4a

weiteres Vorgehen in Abhängigkeit von der Gemeindegröße
(Gemeindegröße laut Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2009 (§ 2 Abs. 6 ZensG))

4b

Gemeinden < 10 000 Einwohner
Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten

Gemeinden ≥ 10 000 Einwohner
Haushaltsstichprobe/Hochrechnung

Durch den Abgleich der Erhebungsbefunde mit den Melderegistern konnten Abweichungen zwischen Angaben aus den Melderegistern und den Gegebenheiten vor Ort ermittelt und entsprechend korrigiert werden.

3.5 Schritt 4a: Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011)

Zur Korrektur von Über- oder Untererfassungen wurde in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern nach § 16 ZensG 2011 eine Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (BKU) durchgeführt.

Aus den Ergebnissen des Zensus 2011 war bekannt, dass sich bei bestimmten Konstellationen sehr gezielt Hinweise auf Über- oder Untererfassungen im Melderegister identifizieren lassen, denen nachgegangen werden kann.

Insbesondere bei Anschriften mit nur einer bewohnten Wohnung (in der Regel Einfamilienhäuser) waren Differenzen in der Zahl der gemeldeten und der bei der Gebäude- und Wohnungszählung genannten Personen ein guter Indikator für Über- oder Untererfassungen im Melderegister.

Auch im Rahmen dieser Befragung wurden die Erhebungsstellen eingesetzt, um entsprechend geschulte Mitarbeiter/-innen mit der Klärung vor Ort zu beauftragen. Durch die Erhebungsbeauftragten wurden die an der fraglichen Anschrift wohnenden Personen sowie Merkmale zum Wohnstatus (alleinige, Haupt- oder Nebenwohnung) und demografische Grunddaten erhoben.

Beispiel: Korrekturschritt 4a

=	4a Durch Mehrfachfallprüfung und Sonderbereichserhebungen korrigierter Melderegisterbestand	= 8 296 Einwohner¹⁰⁾
-	4.1a Abgänge durch Feststellung der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (nur Gemeinden unter 10 000 Einwohnern)	-73 Einwohner
+	4.2a Zugänge durch Feststellung der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (nur Gemeinden unter 10 000 Einwohnern)	+32 Einwohner
=	Einwohnerzahl zum 9. Mai 2011	= 8 255 Einwohner

3.6 Schritt 4b: Haushaltsstichprobe (§ 7 ZensG 2011)

Über- und Untererfassungen von Personen im Einwohnermelderegister wurden in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern gemäß § 7 ZensG 2011 mithilfe einer Haushalbefragung auf Stichprobenbasis ermittelt. Der für die Gemeinden durch diese Stichprobenerhebung ermittelte Korrekturbedarf wurde anschließend für die jeweilige Gemeinde mittels statistischer Verfahren hochgerechnet und bereinigt.

Mit der Haushalbefragung auf Stichprobenbasis wurden beim Zensus 2011 zwei Ziele verfolgt:

Ziel 1: Identifizierung und statistische Bereinigung von Über- und Untererfassungen in den Einwohnermelderegistern in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern

Ziel 2: Erhebung von Merkmalen, die nicht flächendeckend aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können (z. B. Angaben zur Schulbildung oder zur Erwerbstätigkeit)

Alle folgenden Ausführungen beziehen sich auf das erste Ziel, die statistische Bereinigung des Registerbestands, die letztlich zur amtlichen Einwohnerzahl führt.

¹⁰⁾ In dieser Beispielrechnung wurde, im Vergleich zu den bisherigen Beispieltabellen, eine niedrigere Einwohnerzahl zugrunde gelegt, da die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nur in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern durchgeführt wurde.

Im Rahmen des Zensus 2011 wurde festgestellt, dass die Angaben in den Einwohnermelderegistern nicht fehlerfrei sind und daher nicht als alleinige Grundlage zur Ermittlung der Einwohnerzahl herangezogen werden können. Über- und Untererfassungen lassen sich jedoch durch repräsentative Stichprobenerhebungen ermitteln und entsprechend statistisch korrigieren.

Zudem konnte beim Zensus festgestellt werden, dass die Fehler tendenziell mit zunehmender Gemeindegröße ansteigen, sodass das Ziel 1 der Haushaltsstichprobe – Identifizierung und Korrektur der Melderegisterfehler – lediglich für Gemeinden ab 10 000 Einwohnern Anwendung finden sollte.

3.6.1 Stichprobenanschriften

Stichprobenziehungen:

Auswahlgrundlage für die Haushaltsstichprobe beim Zensus 2011 war das von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder seit 2008 aufgebaute Adressen- und Gebäuderegister (s. o.). Die Auswahl der in der Haushaltsstichprobe zu erhebenden Adressen erfolgte im September 2010. Im Nachgang wurden am 29. April 2011 und am 29. September 2011 noch zwei weitere Stichproben gezogen, die jedoch nur relativ wenige Wohnadressen umfassten. Sie dienten dazu, die zwischen dem 1. April 2010 als Melderegisterstand für die Stichprobenziehung und dem Zensusstichtag erstmals gemeldeten Adressen (i. d. R. Neubauten) ebenfalls zu berücksichtigen.

Stichprobeneinheiten bei der Haushaltsstichprobe waren die im Adressen- und Gebäuderegister geführten Adressen. Dies war erforderlich, da nur im Falle der vollständigen Befragung aller an einer Adresse wohnenden Personen sichergestellt werden konnte, dass auch Untererfassungen im Melderegister identifiziert und bei der Ermittlung der Einwohnerzahl Berücksichtigung finden konnten.

Eine Optimierung des Stichprobenplans erfolgte im Rahmen eines vom Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsprojektes durch Prof. Dr. Münnich (Universität Trier) und PD Dr. Gabler (Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Mannheim). Oberste Prämisse war dabei, die o. g. Ziele der Haushaltsstichprobe unter höchsten Qualitätsansprüchen zu erreichen – unter den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 Zensusgesetz 2011 vom Gesetzgeber genannten Vorgaben.

Weitere Einzelheiten zum Stichprobenverfahren und zum Stichprobenumfang sind in der Stichprobenverordnung¹¹⁾ rechtsverbindlich geregelt.

Um unterschiedliche Adressengrößen zu berücksichtigen, erfolgte die Auswahl der zu erhebenden Adressen mittels einer nach der Zahl der gemeldeten Personen je Adresse geschichteten Zufallsstichprobe. Die Adressen wurden auf insgesamt acht Schichten verteilt, wobei jede Schicht etwa ein Achtel der gemeldeten Personen einer Gemeinde umfasste. Die unterste Schicht umfasste dabei z. B. alle Adressen mit keiner, einer oder zwei gemeldeten Personen sowie einem Teil der Adressen mit drei gemeldeten Personen, die oberste Schicht z. B. die Adressen mit 50 oder mehr gemeldeten Personen. Die Auswahlätze wurden im Hinblick auf die Personenzahl optimiert, sodass in der Regel die Schichten mit den größeren Adressen höhere Auswahlwahrscheinlichkeiten erhielten. Durch unterschiedliche Hochrechnungsfaktoren wurde dies wieder ausgeglichen.

Unterschiedliche Auswahlätze ergaben sich nicht nur zwischen den unterschiedlichen Schichten einer Gemeinde, sondern auch zwischen Gemeinden unterschiedlicher Größe. Da für die Genauigkeit der Ergebnisse der absolute Stichprobenumfang und nicht der Auswahlatz entscheidend ist, nimmt der Auswahlatz in der Regel mit der Größe der Gemeinde ab.

3.6.2 Erhebung

Wie bereits oben erwähnt, war in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern die vollzählige Erhebung aller an der ausgewählten Adresse wohnhaften Personen durch die Erhebungsstelle primäres Ziel der Haushaltsstichprobe.

Die Erhebungsbeauftragten hatten im Rahmen ihrer Tätigkeit zunächst eine Begehung der Erhebungsbezirke durchzuführen, um die Namen der zu interviewenden Haushalte feststellen und sich terminlich ankündigen zu können. Zum Be-

¹¹⁾ Vgl. Verordnung über Verfahren und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zum Zensusgesetz 2011 (Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 – StichprobenV) vom 25. Juni 2010 (BGBl. I S. 830).

fragungstermin vor Ort wurden die Erkenntnisse in einer Erhebungsliste festgehalten, und es wurde im Regelfall das Interview anhand des Fragebogens durchgeführt. Somit konnte eine vorläufige Feststellung der an der Stichprobenanschrift wohnhaften Personen vorgenommen werden. War es nicht erwünscht, den Fragebogen im Beisein der Erhebungsbeauftragten zu beantworten, so hatten die Auskunftspflichtigen die Möglichkeit, den Fragebogen alleine – in Papierform oder online – auszufüllen. Allerdings waren auch in solchen Fällen von den Erhebungsbeauftragten in der Regel zunächst einige Basismerkmale (Anzahl der Personen im Haushalt, Vor- und Nachname, Geschlecht und Geburtsdatum) zu erheben. Somit konnten die Haushaltsgröße festgehalten und die zum Zensusstichtag an einer Anschrift wohnenden Personen identifiziert werden. In den Fällen, in denen die Basismerkmale nicht durch den Erhebungsbeauftragten erhoben werden konnten, erfolgte die Existenzfeststellung durch die Erhebungsstelle.

Durch die Erinnerungsschreiben, den Erlass eines Heranziehungsbescheides, der mit einer Zwangsgeldandrohung verbunden war, den Erlass eines Zwangsgeldfestsetzungsbescheides sowie in letzter Konsequenz auch durch die Vollstreckung von Zwangsgeldern hatten die Erhebungsstellen Möglichkeiten, die Auskunftspflicht im Rahmen der Haushaltsstichprobe durchzusetzen.

Nach der Erfassung der Daten wurden die identifizierten Über- und Untererfassungen in den Einwohnermelderegistern auf die Gemeinde hochgerechnet.

3.6.3 Hochrechnung

Das Hochrechnungsverfahren folgt den Empfehlungen des Stichprobenforschungsprojekts, ist aber aufgrund der Komplexität nicht unmittelbar aus den Angaben des Datenblattes, welches dem Schreiben im Rahmen der förmlichen Feststellung der Einwohnerzahlen beiliegt (vgl. Kap. 4), nachzuvollziehen. Es handelt sich um ein Modell der sogenannten verallgemeinerten Regressionsschätzung (Generalised Regression Estimation = GREG), bei dem nicht nur die Merkmalsausprägungen selbst, sondern statistische Beziehungen zu bekannten Bezugsvariablen hochgerechnet werden. Dies verbessert die Schätzung umso mehr, je enger die Beziehung zwischen den erhobenen Merkmalen und den Bezugsmerkmalen ist. Beim registergestützten Zensus stehen hierzu die Angaben aus dem Melderegister der jeweiligen Anschriften zur Verfügung, konkret die Gesamtzahl der gemeldeten Personen sowie die Zahlen der Frauen und Männer, der Deutschen und Nichtdeutschen sowie bestimmter Altersklassen und Familienstände. Das Statistische Bundesamt hat hierzu ein für den Zensus 2011 optimiertes Modell entwickelt.

Die Ergebnisse einschließlich der Einwohnerzahl berechnen sich bei diesem Verfahren nach nebenstehender Formel.

Das grundlegende Verfahren der Hochrechnung einer Gesamtheit aus einer Stichprobe wird im Folgenden anhand eines stark vereinfachten Beispiels beschrieben.

Angenommen, in einer Gemeinde sind laut Einwohnermelderegister 100 000 Personen mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet. Von den dort gemäß Anschriften- und Gebäuderegister existierenden 10 000 Anschriften mit Wohnraum sind beispielsweise 1 000 Anschriften in die Stichprobe gelangt. Die dort wohnhaften Personen wurden im Zuge der Befragung durch die Erhebungsstellen vollzählig

$$\hat{t}_{y,d,GREG} = \sum_{i \in S_d} w_i y_i + \sum_{j=1}^J \hat{\beta}_j \left(\sum_{i \in U_d} x_{ji} - \sum_{i \in S_d} w_i x_{ji} \right)$$

wobei der Vektor der Parameter $\hat{\beta}$ wie folgt geschätzt wird:

$$\hat{\beta} = \left(\sum_{i \in S} w_i \mathbf{x}_i \mathbf{x}_i' \right)^{-1} \sum_{i \in S} w_i \mathbf{x}_i y_i$$

Die Notation der einzelnen Parameter bedeutet dabei:

- y_i : Zielvariable y an der i-ten Anschrift
- w_i : Designgewicht der i-ten Anschrift
- x_{ji} : Bezugsvariable j an der i-ten Anschrift
- U_d : Menge der Anschriften der Zielgesamtheit in der Gemeinde d
- S_d : Menge der Stichprobenanschriften in der Gemeinde d
- $\hat{\beta}_j$: j-te Komponente des Vektors der geschätzten Regressionskoeffizienten

erfasst. Die erhobenen Angaben zu diesen Personen wurden mit den an dieser Anschrift gemeldeten Personen aus den Einwohnermelderegistern verglichen, um die Über- und Untererfassungen zu identifizieren.

In der Haushaltsstichprobe wurden zum Beispiel nur 9 500 dieser Personen als dort wohnhaft festgestellt. 500 Personen, die nicht an diesen Anschriften wohnen, sind demnach als „Karteileichen“ im Melderegister übererfasst. Jede der erhobenen Anschriften bzw. der identifizierten Karteileichen steht stellvertretend für die nicht in der Stichprobe erhobenen Anschriften der Gemeinde. Die Auswahlsätze unterscheiden sich für die einzelnen Anschriften. Außerdem spielen bei der Regressions-schätzung unterschiedliche Verteilungen demografischer Merkmale der Personen eine Rolle. Die festgestellten 5 % Karteileichen werden dann, da sie beispielsweise überproportional aus großen Anschriften mit hohen Auswahl-sätzen und damit niedrigen Hochrechnungsfaktoren stammen, auf beispielweise 3 500 hochgerechnet, weniger als es ihrem Anteil in der Erhebung selbst entspricht.

Umgekehrt wurden im Rahmen der Haushaltstichprobe in der Beispielgemeinde aber auch Personen angetroffen, die an den Anschriften zum 9. Mai 2011 gewohnt haben, jedoch nicht im Melderegister als dort wohnhaft geführt wurden und somit Untererfassungen darstellen. Angenommen, eine solche Konstellation konnte für 400 Personen an den erhobenen Stichprobenanschriften festgestellt werden. Diese befanden sich in diesem Beispiel überwiegend an Anschriften mit wenig gemeldeten Personen und daher niedrigen Auswahl-sätzen, die hier zu einer Hochrechnung von 5 000 Fehlbeständen führten.

In Summe ergäbe sich als Saldo von hochgerechneten Über- und Untererfassungen des Melderegisters ein Plus von 1 500 Personen, sodass statt der 100 000 im Melderegister geführten Personen im Zuge des Zensus eine Einwohnerzahl von 101 500 Personen festgestellt würde.

Beispiel: Korrekturschritt 4b¹²⁾

=	4b Durch Mehrfachfallprüfung und Sonderbereichserhebungen korrigierter Melderegisterbestand	= 100 000 Einwohner
-	4.1b Abgänge durch aus der Haushaltsstichprobe hochgerechnete Übererfassungen der Melderegister (nur Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern)	-3 500 Einwohner
+	4.2b Zugänge durch aus der Haushaltsstichprobe hochgerechnete Untererfassungen der Melderegister (nur Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern)	+5 000 Einwohner
=	Einwohnerzahl zum 9. Mai 2011	= 101 500 Einwohner

4 Förmliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – stellt nach § 2 ZensG 2011 AG NRW¹³⁾ die durch den Zensus 2011 mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest. Nach der Gesetzesbegründung zum ZensG 2011 AG NRW¹⁴⁾ erhält IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – damit die Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen zum 9. Mai 2011 durch Verwaltungsakt festzustellen.¹⁵⁾

Vor Erlass des Feststellungsbescheides wird IT.NRW eine Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG NRW durchführen. Das Anhörungsschreiben richtet sich an die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden. Ziel der Anhörung ist es, die Gemeinden vor Erlass des Bescheides darüber zu informieren, welche Einwohnerzahl voraussichtlich per Verwaltungsakt festgestellt werden wird. Daneben erhält das Anhörungsschreiben Erläuterungen zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. Die Frist, innerhalb derer die Gemeinden etwaige Einwände gegen die beabsichtigte Feststellung vortragen können, wird ca. vier Wochen betragen.

12) Die Berechnung der Einwohnerzahl erfolgte in diesem Korrekturschritt abweichend von den bisherigen Beispielzahlen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern, um einen Bezug zum Text herzustellen. – 13) Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW) vom 16. November 2011 (GV. NRW. S. 554) – 14) Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 15/15, S. 20 – 15) Vgl. auch die geplante Gesetzesänderung zu § 2 ZensG 2011 AG NRW. Danach soll ein neuer Satz 3 eingefügt werden: „Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde.“, LT-Drs. 16/2255, S. 4.

Das Anhörungsschreiben enthält als Anlage ein Datenblatt mit Angaben zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl in der jeweiligen Gemeinde. Darin sind Eckzahlen enthalten, anhand derer die konkrete Einwohnerzahl für die Gemeinde ermittelt wurde und so nachvollzogen werden kann.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die amtliche Einwohnerzahl durch Feststellungsbescheid gegenüber den Gemeinden festgestellt werden. Auch der Feststellungsbescheid enthält als Anlage das Datenblatt.

Gegen den Feststellungsbescheid kann gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO¹⁶⁾ innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Ein Widerspruchsverfahren ist abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO nach § 110 Absatz 1 Satz 1 JustG NRW¹⁷⁾ nicht durchzuführen, da der Bescheid während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Dezember 2013 bekannt gegeben werden wird.

16) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) – 17) Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672)

